

Regionaler Planungsverband Main-Rhön
Regionalplan Main-Rhön (3)

**8. Verordnung zur Änderung des Regionalplans:
Fortschreibung des Kapitels
A III „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“
Neue Bezeichnung:
A III „Zentrale Orte“**

**Unterlagen für die Beteiligung der Umweltbehörden und
für das Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der
Öffentlichkeit gem. Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz
(BayLplG)**

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses des
Regionalen Planungsverbands Main-Rhön vom 23.11.2022,
redaktionell geändert am 12.01.2023

Inhalt:

Umweltbericht gem. Art. 15 BayLplG

1. Einleitung

Mit der Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung (Richtlinie 2001/42/EG) wurde in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine umfassende Prüfpflicht unter anderem für Pläne der Raumordnung eingeführt. Das Ziel der Richtlinie ist „ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme einer Umweltprüfung unterzogen werden“ (Richtlinie 2001/42/EG, Art. 1). Die entsprechenden Vorgaben sind in Art. 15 Abs. 1 Bayerischem Landesplanungsgesetz (BayLplG) umgesetzt worden.

Demnach ist als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs einer Regionalplan-Änderung frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen des Planes auf die Schutzgüter

- Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche und Boden
- Wasser
- Luft / Klima
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

entsprechend dem jeweiligen Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. Der vorliegende Umweltbericht enthält die Angaben nach der Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG, soweit sie in angemessener Weise gefordert werden können und auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und hier von Bedeutung sind.

Die strategische Umweltprüfung ist als unselbständiges Verfahren in das Änderungsverfahren des Regionalplans integriert. Gem. Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 BayLplG sind hierbei die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, zu beteiligen.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Regionalplanänderung

Gemäß Art. 21 Abs. 1 BayLplG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im LEP festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region fest. Die regionalplanerische Kernaufgabe ist es dabei, die vielfältigen Raumnutzungsansprüche untereinander und mit den Belangen des Freiraumschutzes so in Einklang zu bringen, dass die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange gleichberechtigt gewahrt werden.

Grundlage für die Fortschreibung des Kapitels A III, künftige Bezeichnung „Zentrale Orte“ sind im Wesentlichen die Vorgaben des LEP: Laut Ziel 2.1.2 LEP werden die Grundzentren in den Regionalplänen festgelegt. Die Nahbereiche aller Zentralen Orte bilden die Einzugsbereiche für die Deckung des Grundbedarfs und werden in den Regionalplänen als Teil der Begründung abgegrenzt (siehe Begründung zu 2.1.2 LEP).

Auf Basis des vom Regionalen Planungsverband Main-Rhön (RPV Main-Rhön) vergebenen „Gutachten zur Sicherung der Daseinsvorsorge sowie über die Festlegung von Grundzentren im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Main-Rhön“ (Spiekermann & Wegener (Dortmund, 2020) wurden die bereits im bisherigen Kapitel A III „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ ausgewiesenen Klein- und Unterezentren sowie der Siedlungsschwerpunkt fachlich und ergebnisoffen geprüft: Überwiegend wurden die bestehenden grundzentralen Orte übernommen, soweit erforderlich wurden die Nahbereich neu abgegrenzt. Es wurden drei

Kommunen als grundzentrale Orte mit Nahbereich neu ausgewiesen, wobei zwei Kommunen den Versorgungsauftrag gemeinsam wahrnehmen (gemeinsames Grundzentrum). Sechs bisherige Kleinzentren wurden nicht als Grundzentren bestimmt, da diese die Vorgaben des LEP sowie des RPV Main-Rhön für die Ausweisung als Grundzentrum nicht erreichen.

Die Zentralen Orte der höheren Stufe in der Region Main-Rhön (Mittelzentren und Oberzentren) werden den LEP-Vorgaben entsprechend übernommen. Alle Zentralen Orte in der Region Main-Rhön werden in der neugefassten Karte 1 „Raumstruktur“ dargestellt.

Von den sechs ehemaligen Kleinzentren, die nicht als Grundzentrum bestimmt wurden, wurden drei Kommunen dennoch eine Funktion zugewiesen: Diese sind zur Sicherung der Daseinsvorsorge gefordert und werden daher als ergänzende Versorgungsorte außerhalb des zentralörtlichen Systems festgelegt. Damit soll dargestellt werden, dass es auch außerhalb des Zentrale-Orte-Systems Kommunen gibt, die einen Versorgungsauftrag für sich und ihre Umgebung wahrnehmen sowie die Grundzentren funktional unterstützen. Die ergänzende Versorgungsorte sind zusammen mit den Nahbereichen der Zentralen Orte in der neu gefassten Begründungskarte „Nahbereiche der Zentralen Orte und ergänzende Versorgungsorte“ abgegrenzt.

1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die für die Regionalplan-Änderung von Bedeutung sind und deren Berücksichtigung

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind in jedem Gesetz, das Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Bei der Umweltprüfung von Regionalplänen können aufgrund des Rahmen setzenden Charakters des Regionalplans jedoch nur die allgemein gehaltenen Umweltschutzziele der Fachgesetze von Bedeutung sein. Raumrelevante Ziele des Umweltschutzes sind darüber hinaus auch im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm (LEP) und im Regionalplan Region Main-Rhön (RP3) genannt. Diese wurden ebenfalls entsprechend bei der Planung berücksichtigt.

Die in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Änderung des Regionalplans stehen, können – in einer summarischen Betrachtung – im Wesentlichen wie folgt zusammengefasst werden:

Schutzgut	Umweltziele
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Lebensgrundlagen – Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum – Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, Luftverunreinigung)
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der biologischen Vielfalt - Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts - Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten - Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse - Vermeidung von Störungen tierischer Verhaltensmuster - Vermeidung einer Zerschneidung von Lebensräumen - Erhalt und Entwicklung großräumiger und übergreifender Freiraumstrukturen - Schaffung und Erhalt von Biotopverbundsystemen - Erhalt des Landschaftsbildes - Vermeidung von Zersiedelung - Erhalt der Wälder mit ihren Schutzfunktionen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen – Verringerung von Bodenversiegelung – Vermeidung von Schadstoffeinträgen – Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen und hochwertiger Böden
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> – Verringerung der Flächeninanspruchnahme – Steigerung der Flächeneffizienz

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Qualität des Grundwassers - Sicherung der Qualität der Oberflächengewässer - vorbeugender Hochwasserschutz (z.B. durch Sicherung von Auen)
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Luftverunreinigungen - Verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien zum Klimaschutz - Freihaltung klimarelevanter Freiflächen von Bebauung
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der charakteristischen Landschafts- und Ortsbilder - Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern

Hinsichtlich eines Großteils der Schutzgüter (Schutzgut Mensch, Schutzgut Luft/Klima aber auch schutzgüterübergreifend) sind Anforderungen aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu stellen. Zweck ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, die Fläche, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft ist als relevante gesetzliche Grundlage u.a. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu nennen. Gemäß §1 BNatSchG sind Natur und Landschaft „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie trat im Juni 1992 in Kraft und verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, unter dem Namen "Natura 2000" ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete einzurichten. Ziel der Richtlinie ist es, die natürliche Artenvielfalt zu bewahren und die Lebensräume von wildlebenden Pflanzen und Tieren zu erhalten oder wiederherzustellen. Die EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom April 1979 verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Schutzgebiete einzurichten, die Pflege und ökologisch sinnvolle Gestaltung ihrer Lebensräume auch außerhalb von Schutzgebieten zu gewährleisten und zerstörte Lebensräume wiederherzustellen. Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete bzw. Special Protected Areas (SPA) bezeichnet. Die Region Main-Rhön besitzt Anteil an den Naturparken „Bayerische Rhön“, „Haßberge“ und „Steigerwald“. Hier sind die jeweiligen Verordnungen über den Naturpark zu berücksichtigen. Dies gilt ebenfalls für die zahlreichen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region. Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) regelt in Teil 2 den Erhalt und die Bewirtschaftung des Waldes. Die Waldfunktionspläne können einzelnen Wäldern Funktionen zuweisen (u.a. Klimaschutz, Lärmschutz, Bodenschutz, Erholung oder Grundwasserschutz).

Bezogen auf das Schutzgut Boden hat sowohl das Baugesetzbuch (BauGB) für bauliche Maßnahmen als auch das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) den Zweck, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind u.a. Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Das Schutzgut Fläche wurde durch die UVP-Änderungsrichtlinie (2014/52/EU) als eigenständig zu prüfendes Schutzgut festgelegt. Die zentralen Anliegen der Verringerung der Flächeninanspruchnahme und der Steigerung der Flächeneffizienz finden als Querschnittsaufgabe ihre Grundlage u.a. sowohl in der Deutschen bzw. Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie, im BauGB, im ROG und BayLplG, im BNatSchG als auch im Landesentwicklungsprogramm Bayern.

Die Umweltziele bezüglich des Schutzgutes Wasser sind v.a. in der Richtlinie 2000/60/EG der Europäischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) zu finden und werden durch das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) umgesetzt. In Wasserschutzgebieten nach §§ 51, 52 WHG sowie in Überschwemmungsgebieten nach § 76 ff. WHG können bestimmte Handlungen verboten oder nur beschränkt zulässig sein.

Hinsichtlich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ist u.a. das Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) relevant. Für die vorliegende Fortschreibung sind insbesondere die Aussagen zum Schutz von Baudenkmalern (Art. 4 bis 6 BayDSchG) sowie von Bodendenkmalern (Art. 7 bis 9 BayDSchG) von Bedeutung. Die planungsrechtliche Grundlage für Baumaßnahmen sowie die kommunale Bauleitplanung stellt das Baugesetzbuch (BauGB) dar.

Die genannten relevanten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Ausarbeitung der Regionalplanfortschreibung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. In der nachfolgenden Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wird dargestellt, ob und ggf. in welcher Weise durch die Ziele und Grundsätze der Regionalplanfortschreibung erhebliche Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sind.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Einschlägige Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Mensch, menschliche Gesundheit

Die Region Main-Rhön (3) gehört zu den nördlichsten Regionen Bayerns und ist im LEP überwiegend als „Ländlicher Raum“ dargestellt. Lediglich das Umfeld des Oberzentrums Schweinfurt ist „Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen“. Die gesamte Region ist zudem im LEP als „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ (RmbH) festgelegt, zudem finden sich auch einige strukturschwache Gemeinden (gemäß Anhang 5 zu Grundsatz 3.3. LEP).

Nur in den Oberzentren Schweinfurt und Bad Kissingen/Bad Neustadt a. d. Saale – zeigen sich ausgeprägte städtische Züge, zudem werden hier die wichtigen Versorgungsfunktionen des höheren Bedarfs ausgefüllt. Schweinfurt ist mit Abstand wichtigster Arbeitsmarkt in der Region. Eine in Grundzügen erkennbare bandartige Siedlungsentwicklung zeichnet sich mainaufwärts ab Haßfurt sowie entlang der ehemaligen Entwicklungsachsen Schweinfurt – Bad Kissingen – Münnerstadt – Bad Neustadt/Saale – Mellrichstadt ab.

Im übrigen Regionsgebiet ist eine weitgehend disperse Siedlungsstruktur mit einigen Kleinstädten und Märkten, vor allem aber zahlreichen kleinen Dörfern vorherrschend. Die Bereiche um Schweinfurt und Bad Neustadt a.d. Saale zeichnen sich als Schwerpunkträume für Industrie, Dienstleistungen und Gewerbe ab. Eine Häufung an Industrie- und Gewerbegebieten findet sich auch mainaufwärts ab Haßfurt. Im übrigen Regionsgebiet sind Gewerbeflächen dispers verteilt an den Rändern der Städte, aber auch in dörflichen Gemeinden zu finden.

Die Region weist an Besonderheiten zum einen mit Bad Bocklet, Bad Brückenau, Bad Kissingen, Bad Königshofen und Bad Neustadt eine vergleichsweise große Anzahl von Heilbädern auf, zum anderen zeugen die drei Naturparke Bayerische Rhön, Haßberge und Steigerwald

vom reichhaltigen kulturlandschaftlichen Erbe dieser Region und ihrer hervorragenden Bedeutung als Erholungs- und Tourismusgebiete. Hervorzuheben ist, dass die bayerischen, hessischen und thüringischen Teile der Rhön gemeinsam als UNESCO-Biosphärenreservat Rhön ausgewiesen sind.

Luftverunreinigungen können direkt oder indirekt die Gesundheit des Menschen beeinträchtigen. Entsprechende Ausführungen sind dem Kapitel zum Schutzgut Luft/Klima zu entnehmen. Die Lärmbelastung in der Region ist gebietsweise überdurchschnittlich hoch. Durch die Autobahnen A 7, A 70 und A 71, durch die meisten Abschnitte einiger Bundesstraßen sowie durch den Schienenlärm werden ausgedehnte Gebiete verlärm. Größere weitgehend unverlärmte Gebiete finden sich im Steigerwald, den Haßbergen, dem Hesselbacher Waldland und der Rhön abseits der Autobahnen, Bundes- und Staatsstraßen. Viele der dortigen großflächigen Wälder stellen noch „Oasen der Ruhe“ dar.

Die Bevölkerungszahl betrug zum 31. März 2022 ca. 440.000 Einwohner. Damit nimmt die Region einen Platz im hinteren Drittel unter den bayerischen Regionen ein. Mit einer Einwohnerdichte von etwa 110 Einwohnern/km² liegt die Region deutlich unter dem bayerischen Durchschnittswert von etwa 186 Einwohnern/km².

„Wie fast überall in Deutschland steigt auch in der Region Main-Rhön das Durchschnittsalter der Bevölkerung weiter an. Die demografischen Entwicklungen in den 119 Mitgliedskommunen der Region sind allerdings heterogen. Einerseits wird die Bevölkerungszahl in den nächsten Jahren in vielen peripher gelegenen, eher ländlich strukturierten Gemeinden weiter zurückgehen, andererseits werden insbesondere entlang der zentralen Verkehrsachsen und in den größeren Städten stabile Bevölkerungszahlen und zuweilen sogar leichte Bevölkerungszuwächse erwartet. Diese altersbedingten und räumlich differenzierten Nachfrageveränderungen haben zur Folge, dass Angebote der Daseinsvorsorge mittel- und langfristig an die demografische Entwicklung in den Gemeinden angepasst werden müssen. Einhergehend mit der Aktualisierung des Regionalplans steht die Region vor der konkreten Herausforderung zur Sicherung der Daseinsvorsorge und Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen“ (Spiekermann&Wegner, Modul 1: Analyse der Daseinsvorsorgeeinrichtungen in der Region Main-Rhön, Dortmund, 2020, S. 4).

Arten, Biotope, biologische Vielfalt

Die Region Main-Rhön zeichnet sich aus Sicht des Naturschutzes durch überdurchschnittlich viele wertvolle Gebiete aus. In der Region sind ca. 72.000 ha als NATURA 2000-Gebiete gemäß FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie gemeldet (entspricht einem Flächenanteil von ca. 18 %). Zusammen mit den Naturschutzgebieten mit einer Größe von 17.584 ha und mit einem Flächenanteil von 4,4 % stellen sie die wichtigsten Bausteine des Schutzgebietskonzepts für die Region dar. Ca. 55 % der Regionsfläche sind als Naturparke (Bayerische Rhön, Haßberge und Steigerwald) ausgewiesen, deren ehemalige Schutzzonen (ca. 42 % Flächenanteil) vom Schutzstatus her den Landschaftsschutzgebieten gleichgestellt sind (vgl. Art. 11 BayNatSchG). Im Bereich der Mainfränkischen Platten sind ca. 4.870 ha mit einem Flächenanteil von 1,2 % als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

Große Gebiete im Naturraum Hohe Rhön, wie der Truppenübungsplatz Wildflecken oder die Naturschutzgebiete Lange Rhön und Schwarze Berge, gelten in naturschutzfachlicher Hinsicht als landesweit bedeutsam, so dass ihnen eine sehr hohe aktuelle Lebensraumqualität für seltene Vegetationsgesellschaften, Pflanzen- und Tierarten zukommt. Das gleiche gilt für viele Gebiete im Bereich des unterfränkischen Wellenkalkzugs, schwerpunktmäßig am Nordostrand der Wern-Lauer-Platten, einschließlich des großen Areals des Truppenübungsplatzes Hammelburg sowie nördlich und nordöstlich Hammelburgs, im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Mellrichstadt und nördlich Ostheim in der nördlichen Vorder- und Kuppenrhön.

In die höchste Kategorie fallen außerdem der Neuwirthshäuser Forst in der Südrhön sowie einige landesweit bedeutsame Eichen-Hainbuchenwälder im Schweinfurter Becken und Steigerwaldvorland; hier außerdem auch Bereiche der Unkenbachaue („Grettstädter Reliktgebiet“) mit Vorkommen von Feucht- und Trockenstandorten mit landesweiter Bedeutung. Sehr

hohe aktuelle Lebensraumqualität weisen auch zwei Gebiete mit Trockenstandorten von landesweiter Bedeutung im nordöstlichen Grabfeldgau nördlich Herbstadt bzw. im nördlichsten Teil des Itz-Baunach-Hügellandes östlich Trappstadt auf (beides bestehende Naturschutzgebiete). Desweiteren sind als Gebiete mit sehr hoher Lebensraumqualität in der Region Main-Rhön zu nennen: das große zusammenhängende Mittelwaldgebiet des Gücklert nordöstlich Großwenkheim, der überwiegende Teil des Haßbergetraufs mit strukturreichen Kulturlandschaften und naturnahen Wäldern (mit dem über 1.000 ha großen Naturschutzgebiet „Hohe Wann“), der ehemalige Standortübungsplatz Ebern, die Gebiete des Zeilbergs, der Bereich von Altenstein im nördlichen Itz-Baunach-Hügelland, Teilbereiche im Maintal und im Aurachtal sowie Gebiete im Steigerwald.

Gebiete mit durchschnittlichen Anteilen naturbetonter Lebensräume, die gute Voraussetzungen für eine großräumige Entwicklung von Lebensräumen aufweisen, finden sich vor allem in der nördlichen Vorder- und Kuppenrhön, in der Südrhön, im nördlichen und mittleren Teil des Grabfeldgaus, in den Wern-Lauer-Platten, im Hesselbacher Waldland, in den östlichen Teilen des Steigerwalds und der Haßberge sowie im Itz-Baunach-Hügelland.

In vielen Teilen der Mainfränkischen Platten und des Itz-Baunach-Hügellands kann die aktuelle Lebensraumqualität lediglich als „überwiegend gering“ oder sogar „sehr gering“ gewertet werden.

Wichtige Achsen für den regionalen Biotopverbund sind in der Region Main-Rhön neben den bedeutenden Bach- und Flusstälern auch bandartige Landschaftseinheiten mit besonderer geologischer und geomorphologischer Ausprägung, die durch einen hohen Anteil wertvoller Biotope und einem hohen Entwicklungspotenzial für seltene und gefährdete Lebensräume gekennzeichnet sind. Beispielhaft hervorzuheben sind hier die Gebiete mit anstehendem Weltenkalk (= Unterer Muschelkalk) sowie der Steigerwald- und Haßbergetrauf.

Flächenverbrauch

Bayern hat im Landesplanungsgesetz eine Richtgröße für den Flächenverbrauch von 5 Hektar pro Tag festgelegt. Ziel ist es, die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke weiter zu reduzieren.

In der Region Main-Rhön betrug die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke im Zeitraum von 2015 bis 2020 ca. 0,2 ha/Tag. Die Zunahme der Flächenneuanspruchnahme fiel in der Region im bayernweiten Vergleich gering aus: Diese Entwicklung wurde begünstigt, weil aufgrund der demographischen Herausforderungen viele Kommunen schon länger eine aktive Innenentwicklung betreiben und sich auch Allianzen und Regionalmanagements mit dieser Thematik aktiv befassen.

Boden

Die natürlichen Produktionsvoraussetzungen für die Landwirtschaft in der Region Main-Rhön sind sehr unterschiedlich. Die Region Main-Rhön umfasst bezogen auf Bayern sowohl das landwirtschaftliche Erzeugungsgebiet mit der höchsten als auch mit der niedrigsten durchschnittlichen Ertragsklasse (Fränkisches Gäu bzw. Rhön).

Vorbelastungen liegen in der Inanspruchnahme für Siedlungen, Verkehrsfläche und Flächen für den Rohstoffabbau. In den letzten 15 Jahren wurden außerdem verstärkt Flächen für erneuerbare Energien, insbesondere für Windkraft und Freiflächenphotovoltaikanlagen, beansprucht. Der Anteil der Siedlungs-, Verkehrs- und Betriebsflächen an der Gesamtfläche der Region beträgt 13,2 %. Mit der z.T. intensiven agrarischen Nutzung (ca. 50 % der Regionsfläche) sind Belastungsfaktoren wie Regulierung des Wasserhaushaltes und Stoffeinträge verbunden. Etwa ein Drittel der Wälder der Region Main-Rhön sind Nadelwälder und durch teilweise hohe Versauerungstendenz von Waldböden gekennzeichnet.

Wasser

Auf Grund klimatischer und lithologischer Gegebenheiten stehen innerhalb der Region für den Wasserhaushalt geringere Dargebotsmengen zur Verfügung als im südlichen Bayern. Das geringe Wasserdargebot wird bereits stark durch menschliche Nutzung in Anspruch genommen. Schwerpunkte der Trinkwassergewinnung und damit auch der rechtlichen Festlegung von Wasserschutzgebieten sind die größeren nutzbaren Grundwasservorkommen im Bereich des Maintals und der Mainfränkischen Platten sowie Teile der Region mit geringen, aber qualitativ geeigneten Grundwasservorkommen (z.B. in der Rhön bzw. den vorgelagerten Gäuflächen). Außerhalb der festgesetzten Wasserschutzgebiete sind im Regionalplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung ausgewiesen.

Klima / Luft

Der durch die Verbrennung fossiler Energieträger verstärkte Eintrag klimarelevanter Spurengase, vor allem Kohlendioxid (CO₂), in die Atmosphäre ließ die Temperatur in den letzten 30 Jahren ansteigen, mit weiter steigender Tendenz. Eine Verschiebung der Klimazonen, veränderte Niederschlagsverhältnisse, extreme Wetterereignisse, Veränderung der Verteilung und Zusammensetzung von Flora und Fauna, erhöhte UV-Strahlung und die schädigende Wirkung des Ozons auf die Organismen sind die Folge.

Bereiche, bei denen bei austauscharmen Wetterlagen mit einer Konzentration von Luftschadstoffen zu rechnen ist, befinden sich in der Region Main-Rhön im gesamten Maintal und im Schweinfurter Becken mit dem Siedlungsraum Schweinfurt. Wichtige Frischluftentstehungsgebiete für den durch Luftschadstoff belasteten Siedlungsraum Schweinfurt sind die großflächigen Wälder im Norden. Regional bedeutsame Frischlufttransportbahnen befinden sich vor allem in den größeren Tälern wie im Tal der Brend, im Maintal sowie im Werntal südwestlich Schweinfurts.

Bedingt durch das flache Relief weisen das südöstliche Schweinfurter Becken sowie das westliche Steigerwaldvorland ungünstige naturräumliche Bedingungen für den Kaltluftabfluss auf, obgleich die Region weiträumig durch Kaltluftentstehung geprägt ist. Weitere großflächige Wälder mit klimatischer Bedeutung in Siedlungsnähe finden sich über die Region verteilt, z.B. westlich Bad Kissingen.

Landschaftsbild

Die Region zeichnet sich durch eine hohe Vielfalt und Unterschiedlichkeit in ihrem landschaftlichen Erscheinungsbild aus. Hervorragende Bedeutung bezüglich seines Landschaftsbildes hat der Teilraum vom Schwarzen Moor im Norden über die Lange Rhön und die Streifenflur von Unterweißenbrunn bis zu den südlichen Ausläufern der Schwarzen Berge. Neben der Großflächigkeit dieses landschaftsästhetisch höchst wertvollen Raumes stellen die Lange Rhön und die Heckenlandschaft um Unterweißenbrunn eine hervorragend erhaltene „historische Kulturlandschaft“ dar. Im Nordwesten der Region ist das Sinntal zusammen mit der südlich anschließenden Wellenkalkstufe sehr bedeutsam. In den Talräumen von Sulzthal und Ramsthal sind Reste der schutzwürdigen historischen Kulturlandschaftselemente des Weinbaus, wie z.B. Weinbergsmauern erhalten.

Im Südosten der Region ist als Teilraum mit sehr hoher landschaftsästhetischer Qualität der Haßbergetrauf nördlich von Zeil a. Main mit seinem Vorland um Prappach und mit seinen Relikten historischer Nutzungen (z.B. Huteflächen, Streuobstwiesen) als „historische Kulturlandschaft“ hervorzuheben. Zu den Gebieten mit landschaftsästhetisch sehr hoher Erlebniswirksamkeit gehört außerdem die Kulturlandschaft um Altenstein mit ihren vom historischen Obstbau geprägten Hängen und dem Dorf in Hanglage.

Von hoher Bedeutung für das Landschaftsbild sind auch visuelle Leitstrukturen sowie Orientierungspunkte, die sich auf das Landschaftsbild vorteilhaft auswirken, wie die Kuppenlagen der Hohen Rhön, die Talflanken des Sinntals, die steilen Talhänge und Prallufer im Tal der

Fränkischen Saale, der Trauf der Haßberge und des Steigerwaldes, die steilen Maintalhänge östlich von Zeil a. Main und östlich von Schweinfurt, die Schichtstufe zwischen Maroldsweisach und Ebern und die markante Einzelerhebungen wie Hohe Wann, Bramberg, Altenstein, Mettermich, Dreistelzberg und Volkersberg.

Kulturelles Erbe

Die Region Main-Rhön ist reich an bodendenkmalpflegerischen Fundstellen, darunter sind auch zahlreiche obertägig sichtbare Bodendenkmäler wie z.B. die großen und bekannten Ringwälle (sog. „Schwedenschanzen“) bei Eifershausen und Eicheldorf oder die nördlichste keltische Viereckschanze in Bayern bei Schnackenwerth (Gde. Werneck).

Hervorzuheben ist außerdem Bad Kissingen als Teil des UNESCO-Welterbes „Bedeutende Kurstädte Europas“.

Eine umfassende Beschreibung und Bewertung der regionalen Sach- und Kulturgüter kann an dieser Stelle nicht erfolgen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

2.2.1 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Grundlage für die Fortschreibung des bisherigen Kapitels A III „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ sind im Wesentlichen die Vorgaben des LEP, wonach die Grundzentren (bisher Klein- und Unterzentren sowie Siedlungsschwerpunkte) und deren Nahbereiche in den Regionalplänen festzulegen sind. Es kann daher auf den Umweltbericht zum LEP (Teilfortschreibung 2018) verwiesen werden.

Durch die Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen in den Zentralen Orten (räumliche Bündelungsfunktion) und deren Konzentration in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte trägt das Zentrale-Orte-System zur Reduzierung von Verkehr und Freiflächeninanspruchnahme sowie zur Ressourcenschonung durch die Bündelungsfunktion bei.

Ermittlung der Umweltauswirkungen			
Schutzgut	Betroffenheit	Auswirkungen	Wechselwirkungen
Mensch/menschl. Gesundheit	Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge, „kurze Wege“	++	Nicht zu erwarten
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Nicht erkennbar	0	Nicht zu erwarten
Flächenverbrauch/Boden	Vermeidung von Flächenverbrauch durch Bündelung von Einrichtungen	+	Nicht zu erwarten
Wasser	Nicht erkennbar	0	Nicht zu erwarten
Luft/Klima	Vermeidung von Verkehren zu weiter entfernt liegenden Einrichtungen	+	Nicht zu erwarten
Landschaft, Kultur- und Sachgüter	Aufrechterhaltung einer polyzentrisch geprägten Kulturlandschaft, Erhalt „lebendiger“ Orte	+	Nicht zu erwarten

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich das Zentrale Orte-Konzept tendenziell positiv auf die Schutzgüter auswirkt. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind durch die vorliegende Regionalplanänderung nicht zu erwarten.

2.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtumsetzung der Fortschreibung blieben die Rahmenbedingungen für den Erhalt des derzeitigen Umweltzustands unverändert.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung bzw. zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen und können erst bei der konkreten Planung und Realisierung von Projekten erfolgen. Der Regionale Planungsverband Main-Rhön wird in der Regel als Träger öffentlicher Belange an den nachfolgenden Planungsverfahren beteiligt und in diesen die Raumverträglichkeit der standortbezogenen Projekte auch im Hinblick auf die regionalplanerischen umwelt- und freiraumbezogenen Festlegungen prüfen.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der Vorgabe, die Regionalpläne an das LEP anzupassen (§ 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019), kann auf die Fortschreibung des Kapitels A III, künftige Bezeichnung „Zentrale Orte“ nicht verzichtet werden, so dass sich auch die Prüfung räumlicher Alternativen erübrigt.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der Verfahren bei der Umweltprüfung und Darstellung von Schwierigkeiten

In der vorliegenden Umweltprüfung können nur die verfügbaren Informationen eingestellt und der derzeitige Wissens- und Erkenntnisstand berücksichtigt werden. Der Regionale Planungsverband Main-Rhön als Planungsträger ist nicht verpflichtet, eigene Erhebungen und Studien durchzuführen, um bestehende Informationslücken zu füllen. Es besteht aber die Verpflichtung des Planungsträgers, im Umweltbericht auf Informationslücken hinzuweisen. Eine generelle Schwierigkeit in der Zusammenstellung der Angaben eines Umweltberichtes besteht darin, dass gemäß UVP-Gesetz sowie SUP-Richtlinie nur erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Die "Erheblichkeitsschwelle" ist auf Ebene der Regionalplanung oft nicht exakt zu bestimmen. Eine abschließende Einschätzung von Umweltauswirkungen ist erst in den nachfolgenden Planungsstufen im Rahmen der Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen möglich.

Weitere nennenswerte Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden in einem Rauminformationssystem fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Regionalplans Region Main-Rhön, der die Fortschreibung des künftigen Kapitels A III „Zentrale Orte“ zum Ziel hat.

Durch die Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen in den Zentralen Orten (räumliche Bündelungsfunktion) und deren Konzentration in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte kann das Zentrale-Orte-System zur Ressourcenschonung beitragen.

Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind durch vorliegende Regionalplan-Änderung nicht zu erwarten. Der aktuelle Umweltzustand bleibt in seinen Funktionen für die Schutzgutaspekte Wohnen, Wohnumfeld und menschliche Erholung, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter erhalten. Im derzeitigen Planungsstadium sind konkrete Aussagen zu Umweltauswirkungen noch nicht möglich. Diese sind erst bei späteren Projekten, in Umsetzung des regionalplanerischen Rahmens, zu prüfen und zu bewerten (Abschichtungsregelung).